OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-603454/5/JP**

Datum: **Linz, 25. März 2020**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin MMag. Polgar über die Beschwerde des T W, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. T H, x, x, gegen die Höhe der mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 12. November 2019, GZ: BHFR/919060011796/19, wegen Übertretungen des Kraftfahrgesetzes, der EG-VO 561/2006 und der EG-VO 165/2014 verhängten Strafen

zu Recht:

I. Hinsichtlich Punkt 1 des Straferkenntnisses wird der Beschwerde insoweit stattgegeben, als die verhängte Geldstrafe auf 50 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 10 Stunden herabgesetzt wird.

II. Hinsichtlich Punkt 2 des Straferkenntnisses wird der Beschwerde insoweit stattgegeben, als die verhängte Geldstrafe auf 300 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 60 Stunden herabgesetzt wird.

III. Hinsichtlich der Punkte 3 und 4 des Straferkenntnisses wird der Beschwerde insoweit stattgegeben, als eine Ermahnung ausgesprochen wird.

IV. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Die Kosten für das Verwaltungsstrafverfahren werden auf 40 Euro gesenkt.

V. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. 1.1. Mit Straferkenntnis der belangten Behörde vom 12. November 2019, GZ: BHFR/919060011796/19, wurde über den Beschwerdeführer wie folgt abgesprochen (Tatzeit: 28. August 2019, 13:40 Uhr; Ort: x, x nächst Nr. x, x in Richtung stadtauswärts; betroffenes Fahrzeug: LKW: Kennzeichen: x, Anhänger: x):

„1. Sie haben als Fahrer des angeführten Kraftfahrzeuges, welches zur Güterbeförderung im Straßenverkehr eingesetzt ist und dessen zulässige Höchstmasse einschließlich Anhänger oder Sattelanhänger 3,5 t übersteigt, folgende Übertretung begangen:

Es wurde festgestellt, dass Sie nicht innerhalb von 24 Stunden nach dem Ende der vorangegangenen täglichen Ruhezeit eine tägliche Ruhezeit von mindestens 9 zusammenhängenden Stunden eingehalten haben, wobei die zulässige 3-malige Verkürzung der Ruhezeit pro Woche auf jeweils 9 zusammenhängende Stunden berücksichtigt wurde.

Beginn des 24-Stundenzeitraumes am 14.08.2019 um 03:37:00 Uhr. Die unzureichende tägliche Ruhezeit von weniger als 9 Stunden, bei der die reduzierte tägliche Ruhezeit gestattet ist, betrug 8 Stunden und 36 Minuten.

Dies stellt daher anhand des Anhanges III der Richtlinie 2006/22/EG einen geringfügigen Verstoß dar.

2. Sie haben als Fahrer des angeführten Kraftfahrzeuges, welches zur Güterbeförderung im Straßenverkehr eingesetzt ist und dessen höchst zulässiges Gesamtgewicht einschließlich Anhänger oder Sattelanhänger 3,5 t übersteigt, folgende Übertretungen begangen:

Es wurde festgestellt, dass Sie es, obwohl Sie sich als Fahrer am

a) 31.07.2019, 00:00 Uhr bis ca. 05:45 Uhr
b) 06.08.2019, ca. 05:25 Uhr bis ca. 06:00 Uhr
c) 14.08.2019, ca. 19:00 Uhr bis 16.08.2019 bis ca. 03:00 Uhr
d) 23.08.2019, ca. 14:37 Uhr bis 14:44 Uhr
e) 26.08.2019, ca. 05:16 bis ca. 06:00 Uhr

nicht im Fahrzeug aufgehalten haben und daher nicht in der Lage waren, das in das Fahrzeug eingebaute Gerät (digitaler Fahrtenschreiber) zu betätigen, unterlassen haben, die in Art 34 Absatz 5 Buchstabe b Ziffern ii, iii und iv der EG-VO 165/2014 genannten Zeiträume mittels der manuellen Eingabevorrichtung des Gerätes auf der Fahrerkarte einzutragen. Für den angeführten Zeitraum gab es keine Aufzeichnungen.
Dies stellt anhand des Anhanges III der Richtlinie 2006/22/EG jeweils einen sehr schwerwiegenden Verstoß dar.

3. Sie haben als Fahrer des angeführten Kraftfahrzeuges, welches zur Güterbeförderung im Straßenverkehr eingesetzt ist und dessen höchst zulässiges Gesamtgewicht

einschließlich Anhänger oder Sattelanhänger 3,5 t übersteigt, folgende Übertretung begangen:

Es wurde festgestellt, dass Sie am 31.07.2019 um 05:45 Uhr (sowie auch an den Tagen 16.08.2019, 19.08.2019 und 22.08.2019) das im Fahrzeug eingebaute Gerät (digitaler Fahrtenschreiber) nicht richtig verwendet haben, da am Beginn und am Ende des Arbeitstages das Symbol des Landes wo der Arbeitstag begonnen bzw. beendet worden ist, eingetragen sein muss.
Sie haben die Eintragung ‚Symbol des Landes bei Arbeitsbeginn' nicht durchgeführt.

4. Sie haben als Fahrer des angeführten Kraftfahrzeuges, welches zur Güterbeförderung im Straßenverkehr eingesetzt ist und dessen höchst zulässiges Gesamtgewicht einschließlich Anhänger oder Sattelanhänger 3,5 t übersteigt, folgende Übertretung begangen:

Es wurde festgestellt, dass Sie am 01.08.2019 um ca. 15:40 Uhr (sowie auch an den Tagen 02.08.2019, 06.08.2019, 09.08.2019, 12.08.2019, 16.08.2019, 21.08.2019, 22.08.2019, 23.08.2019, 26.08.2019 und 27.08.2019) das im Fahrzeug eingebaute Gerät (digitaler Fahrtenschreiber) nicht richtig verwendet haben, da am Beginn und am Ende des Arbeitstages das Symbol des Landes wo der Arbeitstag begonnen bzw. beendet worden ist, eingetragen sein muss.
Sie haben die Eintragung ‚Symbol des Landes bei Arbeitsende' nicht durchgeführt.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
1. § 134 Abs 1 KFG iVm Art 8 Abs 1 und 2 EG-VO 561/2006
2. § 134 Abs 1 KFG iVm Art 34 Abs 3 EG-VO 165/2014
3. § 134 Abs 1 KFG iVm Art 34 Abs 7 EG-VO 165/2014
4. § 134 Abs 1 KFG iVm Art 34 Abs 7 EG-VO 165/2014."

Wegen dieser Verwaltungsübertretungen wurden über den Beschwerdeführer gemäß § 134 Abs 1b KFG folgende Strafen verhängt:
1. 100 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 20 Stunden)
2. 500 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 4 Tage 4 Stunden)
3. 80 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 16 Stunden)
4. 80 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 16 Stunden)

Weiters wurde dem Beschwerdeführer für das Verwaltungsstrafverfahren ein Beitrag zu den Kosten in der Höhe von 80 Euro vorgeschrieben.

1.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Beschwerdeführer durch seinen Rechtsvertreter fristgerecht Beschwerde und schränkte die Beschwerde explizit auf die Höhe der Strafen ein. Begründend brachte er einige Milderungsgründe vor, wie seine Unbescholtenheit, sein reumütiges Geständnis, die Geringfügigkeit der Unterschreitung der Ruhezeit und Unbesonnenheit. Außerdem führte er seine Einkommens- und Vermögensverhältnisse und seine Unterhaltspflichten für seine

in Karenzurlaub befindliche Gattin und 2 Kinder an. Der Schuldspruch des Straferkenntnisses vom 12. November 2019 erwuchs in Rechtskraft.

1.3. Die belangte Behörde legte dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsaktes zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen. Mit der Aktenvorlage wurde die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung begründet (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

1.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und die Beschwerde. Von der Durchführung einer öffentlich mündlichen Verhandlung wurde abgesehen, da sich die Beschwerde nur gegen die Höhe der verhängten Strafen richtet und die Akten erkennen lassen, dass insbesondere aufgrund des umfassenden Geständnisses, das der Beschwerdeführer bereits abgelegt hat, die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegenstehen (§ 44 Abs. 3 Z 2 und Abs 4 VwGVG).

2.1. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Bei der Kontrolle der Fahrerkarte des Beschwerdeführers am 28. August 2019 um 13:40 Uhr auf der in x, x nächst Nr. x, x in Richtung stadtauswärts durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes wurde festgestellt, dass er als Fahrer des LKWs mit dem Kennzeichen x mit dem Anhänger mit dem Kennzeichen x (gemeinsame höchstzulässige Höchstmasse über 3,5 Tonnen)
1. am 14.08.2019 eine unzureichende tägliche Ruhezeit von weniger als 9 Stunden, nämlich 8 Stunden und 36 Minuten, eingehalten hat;
2. am 31.07.2019, 00:00 Uhr bis ca. 05:45 Uhr, am 06.08.2019, ca. 05:25 Uhr bis ca. 06:00 Uhr, am 14.08.2019, ca. 19:00 Uhr bis 16.08.2019 bis ca. 03:00 Uhr, am 23.08.2019, ca. 14:37 Uhr bis 14:44 Uhr und am 26.08.2019, ca. 05:16 bis ca. 06:00 Uhr, sich nicht im Fahrzeug aufgehalten hat und es unterlassen hat, diese Zeiträume mittels manueller Eingabevorrichtung des Gerätes auf der Fahrerkarte einzutragen;
3. am 31.07.2019, 16.08.2019, 19.08.2019 und 22.08.2019 die Eintragung „Symbol des Landes bei Arbeitsbeginn" nicht durchgeführt hat, und
4. am 01.08.2019, 02.08.2019, 06.08.2019, 09.08.2019, 12.08.2019, 16.08.2019, 21.08.2019, 22.08.2019, 23.08.2019, 26.08.2019 und 27.08.2019 die Eintragung „Symbol des Landes bei Arbeitsende" nicht durchgeführt hat.

Wegen dieser Verwaltungsübertretungen wurden über den Beschwerdeführer gemäß § 134 Abs 1b KFG folgende Strafen verhängt:
1. 100 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 20 Stunden)
2. 500 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 4 Tage 4 Stunden)
3. 80 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 16 Stunden)
4. 80 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 16 Stunden)

Der Beschwerdeführer ist ausschließlich im Inland als Fahrer des Lastkraftwagens beschäftigt. Der Beschwerdeführer war im gesamten Strafverfahren geständig. Er ist einschlägig unbescholten. Er verfügt über ein Nettoeinkommen von 1700 Euro, ist unterhaltspflichtig für seine in Karenzurlaub befindliche Gattin und zwei minderjährige Kinder.

2.2. Der Sachverhalt wurde an keinem Punkt des Verfahrens vom Beschwerdeführer bestritten, im Gegenteil, der Beschwerdeführer legte ein umfassendes Geständnis ab, und ergibt sich zweifelsfrei aus den vorgelegten Akten. Der Schuldspruch im Straferkenntnis erwuchs in Rechtskraft, die Beschwerde richtete sich ausdrücklich ausschließlich gegen die Höhe der Strafen.

3.1. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Art 8 Abs 1 und 2 EG-VO 561/2006: „(1) Der Fahrer muss tägliche und wöchentliche Ruhezeiten einhalten.
(2) Innerhalb von 24 Stunden nach dem Ende der vorangegangenen täglichen oder wöchentlichen Ruhezeit muss der Fahrer eine neue tägliche Ruhezeit genommen haben.
Beträgt der Teil der täglichen Ruhezeit, die in den 24-Stunden-Zeitraum fällt, mindestens 9 Stunden, jedoch weniger als 11 Stunden, so ist die fragliche tägliche Ruhezeit als reduzierte tägliche Ruhezeit anzusehen."

Art 34 Abs 3 EG-VO 165/2014 lautet: „Wenn der Fahrer sich nicht im Fahrzeug aufhält und daher nicht in der Lage ist, den in das Fahrzeug eingebauten Fahrtenschreiber zu betätigen, werden die in Absatz 5 Buchstabe b Ziffern ii, iii und iv genannten Zeiträume,
a) wenn das Fahrzeug mit einem analogen Fahrtenschreiber ausgerüstet ist, von Hand, durch automatische Aufzeichnung oder auf andere Weise lesbar und ohne Verschmutzung des Schaublatts auf dem Schaublatt eingetragen,
b) wenn das Fahrzeug mit einem digitalen Fahrtenschreiber ausgerüstet ist, mittels der manuellen Eingabevorrichtung des Fahrtenschreibers auf der Fahrerkarte eingetragen.

Die Mitgliedstaaten dürfen von den Fahrern nicht die Vorlage von Formularen verlangen, mit denen die Tätigkeit der Fahrer, während sie sich nicht im Fahrzeug aufhalten, bescheinigt wird."
Dessen Abs 5 lautet: „Die Fahrer
a) achten darauf, dass die Zeitmarkierung auf dem Schaublatt mit der gesetzlichen Zeit des Landes übereinstimmt, in dem das Fahrzeug zugelassen ist,
b) betätigen die Schaltvorrichtung des Kontrollgeräts so, dass folgende Zeiten getrennt und unterscheidbar aufgezeichnet werden:
i) unter dem Zeichen : die Lenkzeiten,
ii) unter dem Zeichen : ‚andere Arbeiten', das sind alle anderen Tätigkeiten als die Lenktätigkeit im Sinne von Artikel 3 Buchstabe a der Richtlinie 2002/15/EG sowie jegliche Arbeit für denselben oder einen anderen Arbeitgeber, sei es innerhalb oder außerhalb des Verkehrssektors,
iii) unter dem Zeichen : ‚Bereitschaftszeit' im Sinne von Artikel 3 Buchstabe b der Richtlinie 2002/15/EG,
iv) unter dem Zeichen : Arbeitsunterbrechungen oder Ruhezeiten."

Art 34 Abs 7 EG-VO 165/2014 lautet: „Der Fahrer gibt in den digitalen Fahrtenschreiber das Symbol des Landes ein, in dem er seine tägliche Arbeitszeit beginnt, und das Symbol des Landes, in dem er seine tägliche Arbeitszeit beendet. Ein Mitgliedstaat kann jedoch den Fahrern von Fahrzeugen, die einen innerstaatlichen Transport in seinem Hoheitsgebiet durchführen, vorschreiben, dem Symbol des Landes genauere geografische Angaben hinzuzufügen, sofern der Mitgliedstaat diese genaueren geografischen Angaben der Kommission vor dem 1. April 1998 mitgeteilt hat."

Aus dem oben festgestellten Sachverhalt, der sich nicht zuletzt zweifelsfrei aus dem Geständnis des Beschwerdeführers selbst ergibt, ist ersichtlich, dass der objektive Tatbestand dieser Delikte erfüllt ist. Da sich die Beschwerde des Beschwerdeführers gegen das Straferkenntnis ausdrücklich lediglich gegen die Höhe der Strafen richtete, ist der Schuldspruch bereits in Rechtskraft erwachsen.

3.2. Die relevanten Teile des § 134 KFG lauten: „Wer diesem Bundesgesetz, den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen, den Artikeln 5 bis 9 und 10 Abs. 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006, der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 oder den Artikeln 5 bis 8 und 10 des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR), BGBl. Nr. 518/1975 in der Fassung BGBl. Nr. 203/1993, zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 5 000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen. Bei der Einbringung von Fahrzeugen in das Bundesgebiet sind solche

Zuwiderhandlungen auch strafbar, wenn sie auf dem Wege von einer österreichischen Grenzabfertigungsstelle, die auf ausländischem Gebiet liegt, zur Staatsgrenze begangen werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits einmal bestraft, so kann an Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen verhängt werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits zweimal bestraft, so können die Geldstrafe und die Freiheitsstrafe auch nebeneinander verhängt werden. Die Verhängung einer Freiheitsstrafe ist in diesen Fällen aber nur zulässig, wenn es ihrer bedarf, um den Täter von weiteren Verwaltungsübertretungen der gleichen Art abzuhalten. Auch der Versuch einer solchen Zuwiderhandlung ist strafbar.
(1a) Übertretungen der Artikel 5 bis 9 und 10 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006, der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 sowie der Artikel 5 bis 8 und 10 des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR), BGBl. Nr. 518/1975 in der Fassung BGBl. Nr. 203/1993, sind auch dann als Verwaltungsübertretung strafbar, wenn die Übertretung nicht im Inland, sondern auf einer Fahrtstrecke innerhalb des Geltungsbereiches dieser Bestimmungen begangen worden ist (Art. 2 Abs. 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006). Als Ort der Übertretung gilt in diesem Falle der Ort der Betretung im Inland, bei der die Übertretung festgestellt worden ist. Von einer Bestrafung ist jedoch abzusehen, wenn die Übertretung im Bundesgebiet nicht mehr andauert und der Lenker nachweist, dass er wegen dieses Deliktes bereits im Ausland bestraft worden ist.
(1b) Die Verstöße gegen die Verordnungen (EG) Nr. 561/2006 und (EG) Nr. 165/2014 werden anhand des Anhanges III der Richtlinie 2006/22/EG, in der Fassung der Verordnung (EU) 2016/403, ABl. Nr. L 74 vom 19. März 2016, S 8, nach ihrer Schwere in vier Kategorien (schwerste Verstöße – sehr schwere Verstöße – schwere Verstöße – geringfügige Verstöße) aufgeteilt. Die Höhe der Geldstrafe ist nach der Schwere des Verstoßes zu bemessen und hat im Falle eines schweren Verstoßes nicht weniger als 200 Euro, im Falle eines sehr schweren Verstoßes nicht weniger als 300 Euro und im Falle eines schwersten Verstoßes nicht weniger als 400 Euro zu betragen. Dies gilt auch für Verstöße gegen die Artikel 5 bis 8 und 10 des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR), die ebenso nach Maßgabe des Anhanges III der Richtlinie 2006/22/EG einzuteilen sind.

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG iVm § 38 VwGVG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß § 19 Abs. 2 VStG iVm. § 38 VwGVG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) und überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegen einander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden.

Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

§ 19 Abs. 1 VStG enthält jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafzumessung sind, egal ob sie durch Organmandat, Strafverfügung oder im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46 VStG) erfolgt. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer zu berücksichtigender subjektiver Umstände. Neben den explizit Genannten, wie insbesondere Verschulden und Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten, findet sich hinsichtlich der Erschwerungs- bzw. Milderungsgründe ein Verweis auf die §§ 32 bis 35 StGB.

Gemäß § 32 Abs. 2 StGB hat das Gericht bei der Bemessung der Strafe die Erschwerungs- und die Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Dabei ist vor allem zu berücksichtigen, inwieweit die Tat auf eine gegenüber rechtlich geschützten Werten ablehnende oder gleichgültige Einstellung des Täters und inwieweit sie auf äußere Umstände oder Beweggründe zurückzuführen ist, durch die sie auch einem mit den rechtlich geschützten Werten verbundenen Menschen naheliegen können. Nach § 32 Abs. 3 StGB ist maßgeblich, wie intensiv ein Täter durch seine Handlung Pflichten verletzt hat, wie reiflich er seine Tat überlegt hat, wie sorgfältig er sie vorbereitet oder wie rücksichtslos er sie ausgeführt hat. Besondere Milderungsgründe liegen u.a. im Fall eines reumütigen Geständnisses, eines bisherigen ordentlichen Lebenswandels bzw. bisheriger Unbescholtenheit, achtenswerter Beweggründe, bloßer Unbesonnenheit, einer allgemein begreiflichen heftigen Gemütsbewegung oder, wenn die Tat unter einem Umstand, der einem Schuldausschließungs- oder Rechtfertigungsgrund nahekommt, begangen wurde, vor (vgl. § 34 StGB).

Der Beschwerdeführer hat die Tat an sich niemals geleugnet. Ganz im Gegenteil, er bezieht seine Beschwerde gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 12. November 2019 ausschließlich auf die Strafhöhen, gesteht ausdrücklich ein Fehlverhalten ein und zeigt sich reuig. Diese Haltung zeigte der Beschwerdeführer im gesamten Verfahren, bereits bei der Kontrolle durch die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes und ebenso bei der Vernehmung durch die Behörde. Es muss dies als Milderungsgrund gemäß § 34 Abs. 1 Z 17 StGB (reumütiges Geständnis) klassifiziert werden. Es kann in diesem Fall auch nicht davon ausgegangen werden, dass der Beschwerdeführer im Sinne des § 32 Abs. 3 StGB Pflichten durch seine Handlung besonders intensiv verletzt hat, seine Tat reiflich überlegt hat, sie sorgfältig vorbereitet hat oder er die Tat besonders rücksichtslos ausgeführt hat. Auch dies legt er bereits in seiner Aussage vor der belangten Behörde und in der Beschwerde dar. Dem Beschwerdeführer muss außerdem seine bisherige einschlägige Unbescholtenheit zugutekommen.

Insbesondere hinsichtlich der Übertretung gemäß Art 8 Abs 1 und 2 EG-VO 561/2006 wird festgehalten, dass der Beschwerdeführer die vorgeschriebene Ruhezeit um weniger als eine halbe Stunde verkürzt hat und es sich dabei schon ex lege um einen geringfügigen Verstoß handelt. Es kann hier daher von einem verringerten Grad des Verschuldens im Sinn einer bloßen Unbesonnenheit ausgegangen werden und das Landesverwaltungsgericht geht daher in Verbindung mit seiner geständigen Verantwortung davon aus, dass mit der gemilderten Strafhöhe sowohl spezial- als auch generalpräventiv das Auslangen gefunden werden kann.

Gleiche Überlegungen greifen hinsichtlich der Übertretungen des Art 34 Abs 3 EG-VO 165/2014. Ganz besonders aber in Hinblick auf diesen Punkt möchte das Landesverwaltungsgericht darauf hinweisen, dass nach § 52a VStG, wonach von Amts wegen der Beschwerde beim Verwaltungsgericht nicht mehr unterliegende Bescheide, durch die das Gesetz zum Nachteil des Bestraften offenkundig verletzt worden ist, von der Behörde abgeändert werden können, eben solche Bescheide sicher nicht zum Nachteil des Beschwerdeführers abgeändert werden dürfen. Ein solches Vorgehen widerspricht nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes ganz eindeutig dem Zweck der hier von der belangten Behörde angewendeten Norm. Hinzu kommt, dass der Bescheid der belangten Behörde vom 5. November 2019 sehr wohl noch der Beschwerde beim Verwaltungsgericht unterlag und die einzige Möglichkeit diesen zu ändern, eine ebensolche Beschwerde gewesen wäre. Durch die Einschränkung der Beschwerde gegen das Straferkenntnis vom 12. November 2019 auf die Höhe der Strafen erwuchs dieses Straferkenntnis teilweise in Rechtskraft und konnte nicht mehr gänzlich behoben werden.

3.3. Gemäß § 45 VStG iVm § 38 VwGVG kann die Behörde, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind, unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten.

Dem Beschwerdeführer wurde vorgeworfen, er habe an mehreren Tagen (wobei hier im Spruch des Straferkenntnisses hinsichtlich der genauen Uhrzeit an fast allen Tagen eine Präzisierung fehlt) das im Fahrzeug eingebaute Gerät nicht richtig verwendet, da am Beginn (Punkt 3 des angefochtenen Straferkenntnisses) und am Ende (Punkt 4 des angefochtenen Straferkenntnisses) des Arbeitstages das Symbol des Landes, wo der Arbeitstag begonnen bzw. beendet worden ist, eingetragen sein müsse. Der Beschwerdeführer habe es unterlassen die Eintragung „Symbol des Landes bei Arbeitsbeginn" bzw. „Symbol des Landes bei Arbeitende" durchzuführen.

Der Beschwerdeführer hat das gegenständliche Fahrzeug immer nur innerhalb des Landes Österreichs, tatsächlich sogar nur im Nahbereich des Unternehmens, bei dem er angestellt ist, bewegt. Er gesteht ein, dass er dieser Vorschrift nicht die notwendige Beachtung geschenkt zu haben und es sei ihm zwischenzeitlich klar geworden, dass er auch diese Vorschriften genauer beachten müsse.

Selbst wenn nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes dieses Vergehen dem Beschwerdeführer sowohl in objektiver als auch in subjektiver Hinsicht tatsächlich anzulasten wäre, ist dieser Verstoß dermaßen geringfügig, sodass hier nach einer Einzelfallbetrachtung unter ausdrücklichem Hinweis auf die Rechtswidrigkeit des Verhaltens des Beschwerdeführers mit einer Ermahnung vorgegangen werden kann, da die durch diese Bestimmung allenfalls geschützten Rechtsgüter keinesfalls beeinträchtigt wurden. Dies insbesondere, weil der Beschwerdeführer mit dem gegenständlichen Fahrzeug Österreich nicht verlassen hat. Das Landesverwaltungsgericht geht davon aus, dass in diesem speziellen Fall eine Ermahnung ausreicht, um den Beschwerdeführer hinkünftig davon abzuhalten, gleichartige Taten wieder zu begehen.

An dieser Stelle soll darauf hingewiesen werden, dass dem Beschwerdeführer im Verfahren diese letzten beiden Punkte des Straferkenntnisses nicht vollumfänglich vorgeworfen wurden und er daher auch nicht umfassend dazu hatte Stellung nehmen können.

II. Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Gemäß § 52 Abs. 2 VwGVG ist dieser Beitrag für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen; bei Freiheitsstrafen ist zur Berechnung der Kosten ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100 Euro anzurechnen. Der Kostenbeitrag fließt der Gebietskörperschaft zu, die den Aufwand des Verwaltungsgerichtes zu tragen hat. Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdeführer nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben wird. In diesem Sinn war dem Beschwerdeführer kein Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens aufzuerlegen und es waren die Kosten für das behördliche Verwaltungsstrafverfahren entsprechend zu senken.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zum Thema Strafzumessung ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Erfolgt die Zustellung bis zum 30.04.2020, beginnt die Frist mit 01.05.2020 neu zu laufen. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen

Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

H i n w e i s

Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde eine aktualisierte Vorschreibung zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

MMag. Polgar